

Stellungnahme des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 18.05.2015 zum Referentenentwurf „Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges“

Die Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt das Vorhaben der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, bei der Schaffung des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes den „*derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis fortzuführen*“. Allerdings wird bezweifelt, dass dieses Ziel "kostenneutral" – dies soll das Gesetz nach der Gesetzesbegründung aber sein – erreicht werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen können Verbesserungen im Strafvollzug nur durch eine Aufstockung der personellen – und damit auch der finanziellen – Ressourcen erfolgen.

Ambivalent wird auch die Ausgestaltung der meisten Normen als Ermessensvorschriften gesehen. Dadurch wird der JVA ein zu breiter – und an vielen Stellen nicht notwendiger – Spielraum eingeräumt. Beruhend auf den bisherigen Erfahrungen wird eine zu restriktive Anwendung der Vorschriften zu Lasten der Inhaftierten befürchtet. Wünschenswert wäre es, wenn die Inhaftierten auf bestimmte Maßnahmen – gerade die, die ihre Legalprognose verbessern sollen – auch einen einklagbaren Anspruch hätten.

Zu begrüßen wäre zudem eine stärkere Dokumentationspflicht, also eine Verschriftlichung von Entscheidungen/Maßnahmen.

Ebenso ist zu fordern, dass die Gefangenen - jedenfalls über sie belastende vollzugliche Maßnahmen - schriftlich zu bescheiden sind, und dem Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen ist. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufklärung über Rechtsschutzmöglichkeiten allein über die ausgehängte Hausordnung nicht ausreichend ist. Eine schriftliche Entscheidung dient der Rechtssicherheit und Transparenz, und trägt gleichzeitig dem Angleichungsgrundsatz Rechnung.

Einer der Hauptkritikpunkte ist die Abschaffung des offenen Vollzuges als Regelvollzug. Dieser Rückschritt lässt sich unter kriminologischen Gesichtspunkten nicht erklären und ist offensichtlich allein dem derzeitigen öffentlichen Meinungsbild geschuldet.

Leider kann angesichts der kurzen Stellungnahmefrist seitens der Rechtsanwaltskammer Berlin nur auf das StVollzG und nicht auch auf die anderen Gesetze eingegangen werden. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vollzugs

Durch den Wortlaut der bisherigen – bundeseinheitlichen – Regelung war klargestellt, dass primäres Ziel des Strafvollzuges die Resozialisierung ist. Der Schutz der Allgemeinheit vor Strafe war angeführt, jedoch war durch die Verwendung des Wortes „auch“ deutlich gemacht, dass dieser Zweck hinter den Resozialisierungsgrundsatz zurückzutreten hat. Nach dem Wortlaut des neuen StVollzGBIn stehen nun beide Vollzugsziele gleichberechtigt nebeneinander. Dies ist - entgegen der Absicht der SenJustV – ein Rückschritt. Es ist wissenschaftlich unbestreitbar, dass die Allgemeinheit am besten geschützt ist, wenn es gelingt, den Inhaftierten zu resozialisieren. Der Resozialisierungsanspruch darf durch sonstige Sicherheitsbelange der Bevölkerung nicht eingeschränkt werden.

Es sollte daher unbedingt bei der alten Formulierung bleiben.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Mit der Schaffung des neuen **§ 3 Abs. 1** sind die tradierten Vollzugsgrundsätze (Eingliederung, Angleichung, Gegenwirkung) in ihrer Wertigkeit zurückgestuft worden; diese folgen nun erst in den sich anschließenden Absätzen. Ihre Durchsetzung sollte indes an vorderster Stelle stehen. Die Straftatauseinandersetzung, welche lediglich eines von vielen Behandlungsinstrumenten ist, an derart exponierter Stelle zu positionieren, setzt falsche Zeichen.

Begrüßt wird indes, dass jetzt durch die Formulierung in **§ 3 Abs. 5** auch „*Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges in den Vollzugsalltag einbezogen werden sollen*“.

Auch **§3 Abs. 7** stellt eine Verbesserung für die betroffenen Inhaftierten dar. Jedoch sollten hier die Inhaftierten, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, denjenigen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gleichgestellt sein. Es erklärt sich nicht, warum Gefangene mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung besser gestellt werden, als Inhaftierte mit lebenslanger Freiheitsstrafe. Die Interessenlage ist die gleiche; zudem befinden sich auch die Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer ebenso wie die Sicherungsverwahrten auch nur noch aus generalpräventiven Gründen in Haft. Eine Nichtberücksichtigung der lebenslang Inhaftierten dürfte daher auch gegen Art. 3 GG verstoßen.

§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

In § 4 Abs. 2 sollte aufgenommen werden, dass die Gefangenen auf Verlangen schriftlich zu bescheiden sind. Die Beschreibung ist dabei mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6 Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

Es handelte sich um eine neue Vorschrift, die es so im bundesdeutschen Strafvollzugsgesetz nicht gab. Grundsätzlich ist gegen eine Berücksichtigung der Opferrechte auch im Strafvollzugsverfahren nichts einzuwenden. Es darf jedoch nicht aus den Augen gelassen werden, das oberste Vollzugsziel die Resozialisierung ist, und die Verletztenrechte diesbezüglich keinen zu großen Raum einnehmen oder den Resozialisierungsgrundsatz gar verdrängen sollten. Vielmehr sollte der Verletztenschutz als – untergeordnetes – Instrument der Resozialisierung gehandhabt werden.

Für **§ 6 Abs. 1** ist kein Raum. Den berechtigten Interessen der Verletzten wird bereits durch die Vorschriften des § 44 (für die Lockerungen) und des § 46 Abs. 4 S. 2 (für die Eingliederung) Rechnung getragen. Eine nochmalige Erwähnung an derart exponierter Stelle ist daher überflüssig und setzt einen falschen Schwerpunkt zu Lasten des Resozialisierungsanspruches.

Die Formulierung in **§ 6 Abs. 2** („*Der Vollzug ist darauf auszurichten...*“) ist daher zu weitgehend. Ein Vorschlag für eine Formulierung wäre: „Der Vollzug bietet den Gefangenen Hilfestellung, sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten und insbesondere auch deren Angehörige auseinanderzusetzen und Verantwortung für ihre Straftat zu übernehmen“.

Der Gesetzentwurf übersieht zudem das Problem der ihre Straftat leugnenden Gefangenen. Hier stößt der Wortlaut des Entwurfs an seine Grenzen, denn es entspricht ständiger verfassungsgerichtlicher Praxis, dass das Leugnen der Tat keine vollzuglichen Nachteile für den leugnenden Inhaftierten haben darf.

§ 6 Abs. 3 ist grundsätzlich bedenklich. Dies an allererster Stelle, weil die JVA nicht Vollstreckungshelfer des Geschädigten sein darf. Bereits jetzt sind Tendenzen zu verzeichnen, wonach sich die Anstalt in finanzielle Belange der Gefangenen einmischt. So kommt es in der Praxis des Öfteren vor, dass Vollzugsbedienstete den Inhaftierten deutlich und nachdrücklich nahegelegt haben, das Mandat ihres Anwalts aus Kostengründen zu

kündigen. Es ist zu befürchten, dass nun ebenso auf den Inhaftierten eingewirkt wird, um eine bevorzugte Befriedigung des durch die Straftat Verletzten zu erreichen. Letztendlich muss es aber dem Inhaftierten überlassen bleiben, ob und in welcher Reihenfolge er seine Gläubiger befriedigt. Dies auch insbesondere deshalb, da ja bereits die ZPO den Betroffenen einer unerlaubten Handlung bei der Pfändung privilegiert.

Sollte es bei der Vorschrift bleiben, muss aber durch einen weiteren Satz sichergestellt werden, dass dies nur für rechtskräftig festgestellte Schadensersatzansprüche Geltung haben kann. Die Regelung darf nicht dazu führen, dass die Vorstellungen der JVA über das „ob“ und die „Höhe“ des zu zahlenden Schadensersatzes entscheidet.

Abschnitt 2

§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 9 Abs. 3 S. 1: Die Norm benennt keine Regelbeispiele, die das Hinausschieben der Frist begründen können. Auch aus der Begründung ergibt sich nicht, welche Ausnahmefälle eine Verlängerung der Frist rechtfertigen könnten. Es steht daher zu befürchten, dass in der Praxis die Norm so angewandt wird, dass es regelmäßig zu einer faktischen Verlängerung der Frist auf 12 Monate kommt. Eine grundsätzliche Frist von 6 Monaten scheint dabei keine sinnvolle Lösung zu sein, da es durchaus im Interesse der Inhaftierten sein die 6- Monats-Frist hinauszuschieben (etwa um das Abschließen einer prognoseverbessernden Maßnahme abzuwarten). Um einer regelmäßigen Ausschöpfung der 12-Monats-Frist vorzubeugen bzw. gegenüber den Inhaftierte ein Mindestmaß an Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten wäre stattdessen eine Dokumentationspflicht wünschenswert. Dies z.B. in der Form, dass den Inhaftierten die Gründe, die zu einer Verlängerung der Frist führen, schriftlich mitzuteilen sind.

§ 9 Abs. 6: Die Verteidiger sollten – wie z.B. die Bewährungshelfer - im Gesetzestext als mögliche Teilnehmer der Vollzugsplankonferenzen ausdrücklich genannt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Teilnahme von Anwälten an den Vollzugsplankonferenzen aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus sinnvoll ist: so erfährt die Planung eine größere Akzeptanz durch den Inhaftierten, wenn eine Person seines Vertrauens daran teilnimmt. Die Vermittlerrolle, die Rechtsanwälten im Vollzug häufig zukommt, führt dazu, dass Inhaftierte den Sinn einer Planung besser verstehen und akzeptieren. Auch kann der Anwalt aufgrund seiner Kenntnis des Inhaftierten, die

naturgemäß häufig über die der Vollzugsbeamten hinausgeht, für die Planung wichtige Aspekte einbringen.

Zwar ist auch nach dem Wortlaut des Entwurfs die Teilnahme von Verteidigern nicht ausgeschlossen, da auch an der „*Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs*“ an den VPKs teilnehmen können, unter die man die Verteidiger zweifelsfrei subsumieren kann. Allerdings zeigt die Erfahrung aus der Praxis, dass seitens der JVAen mit dem Wunsch der Inhaftierten, ihren Verteidiger zur VPK zuzulassen, sehr unterschiedlich umgegangen wurde. Während dies lange Zeit – jedenfalls in einigen Anstalten – unproblematisch möglich war, haben andere Anstalten die Beteiligung der Verteidiger grundsätzlich abgelehnt. Aktuell ist es nach einer Weisung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sogar nahezu ausgeschlossen, dass Verteidiger an VPKs teilnehmen. Einem solchen willkürlichen Umgang mit den Verteidigern würde durch eine namentliche Nennung entgegengewirkt werden.

§ 10 Inhalte des Vollzugs – und Eingliederungsplans

§10 Abs. 3 S. 1

Hier sollte grundsätzlich auf den 2/3-Zeitpunkt abgestellt werden. Dem Gefangenen darf kein Nachteil daraus erwachsen, wenn die Anstalt den Endstrafenzeitpunkt als voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt bestimmt, es dann aber doch zu einer vorzeitigen Entlassung kommt. Im Übrigen liegt es nicht in der Hand der JVA über den Zeitpunkt der Entlassung zu entscheiden, sondern dies ist Aufgabe der Strafvollstreckungskammern. Es ist aber zu vermeiden, dass der Inhaftierte entlassen wird, ohne dass Eingliederungsmaßnahmen stattgefunden haben bzw. dass das Gericht die Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt nur deshalb ablehnt, weil noch keine Eingliederungsmaßnahmen im Sinne von § 10 Abs. 3 stattgefunden haben.

Bedenken bestehen darüber hinaus hinsichtlich des Wortlautes des **Abs. 3 S. 1** sofern dort von „Planung zur Vorbereitung der Eingliederung“ die Rede ist. Bereits der Ausdruck „Vorbereitung der Eingliederung“ würde es für den Inhaftierten schwierig machen zu überprüfen, ob denn tatsächlich schon Maßnahmen getroffen wurden, da der Begriff „Vorbereitung“ ein sehr breites Spektrum möglicher Tätigkeiten umfasst. Dieses soll jetzt aber nochmals dadurch eingeschränkt werden, als es nur um „Planungen zur Vorbereitung“ geht. Im Sinne einer Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, wenn stattdessen ein

Zeitpunkt benannt wird, zu dem dann tatsächlich Eingliederungsmaßnahmen zu beginnen haben.

Es sollte zudem ein weiterer Absatz hinzugefügt werden, welcher regelt, dass der Vollzugsplan den Gefangenen auszuhändigen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt 3 – Unterbringung und Verlegung

§ 16 Geschlossener und offener Vollzug

§ 16 Abs. 1 Deutlich zu kritisieren ist, dass der offene Vollzug als Regelvollzug mit dieser Vorschrift abgeschafft werden soll, wie sich unzweifelhaft aus der Gesetzesbegründung ergibt. Dass in **Absatz 2** der Vorschrift die Formulierung *„Die Gefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen ...“* verwendet wird, wird so verstanden, dass dennoch das – sehr erfolgreiche – Berliner Selbststellermodell beibehalten werden soll. Geeigneten Inhaftierten bietet sich hierdurch die große Chance, ihren Arbeitsplatz und ihre sozialen Bindungen nicht durch die Inhaftierung zu verlieren. Gerade der Erhalt des Arbeitsplatzes bildet einen wichtigen Schutz gegen die Gefahr des Rückfalls. Berlin hat mit diesem Modell ausgesprochen gute Erfahrungen gemacht. Die Quote an Missbrauchsfällen ist verschwindend gering; sie liegt im Promillebereich und betraf keine schweren Straftaten. Berlin ist in dieser Hinsicht Vorreiter, und sollte diese Rolle auch behalten. Das Modell, jedem Verurteilten auf freiem Fuß die Selbststellung mit allen damit verbundenen positiven Auswirkungen (Chance auf Erhalt seines Arbeits-/ Ausbildungsplatzes und damit Sicherung seines Lebensunterhalts, seiner Wohnung, seines sozialen Umfeldes) zu ermöglichen, sollte im Interesse der Resozialisierung bundesweit Schule machen.

Bezüglich **16 Abs. 3 S. 1** sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach dem Gefangenen ein entsprechender schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen ist.

§ 16 Abs. 3 S. 2 ist ersatzlos zu streichen. Es sind keine Konstellationen denkbar, in denen die Unterbringung im geschlossenen Vollzug zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Sofern bei der Schaffung der Norm an Konstellationen gedacht wurde, in denen sich bestimmte Einrichtungen (etwa Schule) auf dem Gelände einer Anstalt des geschlossenen Vollzugs befinden, ist dem anders Rechnung zu tragen als durch Verlegung des Inhaftierten

in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges. Stattdessen sind entweder entsprechende Einrichtungen auch in einer Anstalt des offenen Vollzuges einzurichten, oder es muss die personelle Infrastruktur bereitgestellt werden, um auch den Inhaftierten des offenen Vollzuges die Teilnahme dort oder bei externen Anbietern zu ermöglichen. Es mag sein, dass dies zusätzliche personelle Kapazitäten bindet. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dürfen aber derartige fiskalische Überlegungen keine Rolle bei der Ausgestaltung des Vollzuges spielen; der Gefangene darf nicht aus Kostengründen schlechter gestellt werden.

Im Übrigen stellt die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug rechtstechnisch die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes dar. Eine solche Rücknahme ist aber nur unter ganz bestimmten – engen – Voraussetzungen zulässig. Namentlich wenn „*aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können*“ oder wenn Maßnahmen missbraucht wurden. Eine Verlegung zur Erreichung des Vollzugsziels ist damit ausgeschlossen.

Abschnitt 4 – Sozialtherapie

§ 18 Sozialtherapie

Sehr positiv wird bewertet, dass nun nicht mehr nur diejenigen Gefangenen Anspruch auf die Sozialtherapie haben, deren Gefährlichkeit bereits im Urteil festgestellt worden ist. Stattdessen sind nun auch diejenigen Gefangenen sozialtherapeutisch zu behandeln deren Gefährlichkeit erst nach dem Urteil festgestellt wurde oder sich erst zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt hat.

Allerdings bestehen Zweifel dahingehend, dass diese Vorschrift tatsächlich kostenneutral realisiert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass nunmehr eine weitaus größere Anzahl von Gefangenen als bisher eine Sotha-Indikation hat.

Kritisiert werden muss allerdings die Vorschrift des **§ 18 Abs. 4**, die den Zeitpunkt des Beginns der Sozialtherapeutischen Behandlung regelt. Es lässt sich mit dem Resozialisierungsgrundsatz nicht in Einklang bringen, dass das Gesetz dem Inhaftierten keinen rechtsverbindlichen Anspruch auf Unterbringung in der sozialtherapeutischen Behandlung zu einem Zeitpunkt gibt, der „*entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht*“. Die Regelung ist daher so zu formulieren, dass - bei

Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - eine Ermessungsreduzierung auf Null vorliegt („hat zu erfolgen“).

§ 18 Abs. 4 S. 2

Dies gilt ebenso – bzw. umso mehr – in den Fällen, in denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist. Die Vorschrift ist daher auch hier so zu formulieren, dass der Inhaftierte einen – einklagbaren – Rechtsanspruch auf eine rechtzeitige Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt hat.

Bezüglich **18 Abs. 5** sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach dem Gefangenen ein entsprechender schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen ist.

Abschnitt 5

25 Beschäftigungsverhältnis und Ablösung

In 25 Abs. 3 sollte die Verpflichtung der Behörde zur Erstellung eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung aufgenommen werden.

§ 26 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Hier stellt sich generell die Frage, warum der Inhaftierte im geschlossenen Vollzug nicht auch die (gesetzliche) Möglichkeit haben soll, einer Fernarbeit nachzugehen.

§ 27 Freistellung

Paragraph 27 Abs. 1 S. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Abschnitt 6 – Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 29 Besuch

§ 29 Abs. 1 Zu kritisieren ist, dass dem Inhaftierten ein Anspruch auf lediglich eine Stunde Besuch im Monat zugewilligt wird; der Musterentwurf hatte noch zwei Stunden Mindestbesuchszeit vorgesehen. Die Begründung erläutert zu dieser Abweichung nichts. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Regelungen nicht die neuesten kriminologischen Erkenntnisse umsetzt, sondern das Kosteninteresse des Landes Berlin. Es dürfte Einigkeit

darüber bestehen, dass extramurale soziale Kontakte eine ganz entscheidende Rolle bei der sozialen Wiedereingliederung spielen und vor diesem Hintergrund, der Anspruch auf nur eine Stunde Besuchszeit diesen Anforderungen nicht genügt. An dieser Stelle wird auf das Strafvollzugsgesetz des Landes Brandenburg verwiesen werden, welches den Inhaftierten eine monatliche Besuchszeit von 4 Stunden garantiert.

Erfreulich ist, dass nun in **§ 29 Abs. 4** erstmals auch die Langzeitbesuche gesetzlich geregelt werden sollen. Wobei das oben Gesagte auch für die Voraussetzungen zur Gewährung von Langzeitbesuchen gelten muss: Es kann mit kriminologischen Erkenntnissen nicht erklärt werden, dass der Inhaftierte – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – keinen Anspruch auf die Gewährung eines Langzeitbesuchs haben soll, die Entscheidung darüber stattdessen in das Ermessen der Anstalt gestellt wird. Abgesehen davon, dass dem Mandanten damit ein (einklagbarer) Anspruch auf die Sozialprognose verbessernden Langzeitbesuche verwehrt wird, ist damit die Gefahr verbunden, dass die Langzeitbesuche als Belohnung für besonders angepasstes Vollzugsverhalten instrumentalisiert werden. Die Wortwahl „sind“ statt „kann“ wäre daher wünschenswert.

Positiv ist zu vermerken, dass in **§ 29 Abs. 5** neben den Verteidigern/Innen nun auch die Rechtsanwälte/Innen und Notare/Innen als privilegierte Besucher aufgenommen wurden.

§ 30 Untersagung von Besuchen, § 31 Durchführung der Besuche

Bezüglich **§ 30 Nr. 3** stellt sich die Frage, ob die Anwendung der Norm in der Praxis nicht regelmäßig zu einer Kompetenzüberschreitung seitens der JVA führt. Demnach können Besuche verboten werden, wenn die Begegnung mit den Gefangenen Verletzten der Straftat schaden kann. Es dürfte der JVA aber regelmäßig schon an einer Kenntnis der Persönlichkeit des entsprechenden Besuchers fehlen, um qualifiziert einschätzen zu können, ob ein Schaden durch die Begegnung mit dem Gefangenen eintreten kann. Insbesondere bei erwachsenen Besuchern ist auch davon auszugehen, dass diese ihre Interessen selbst wahrnehmen können.

In **§ 30** und in **§ 31 Abs. 7** sollte auch aufgenommen werden, dass hier ein schriftlicher begründeter Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen ist.

§ 33 Telefongespräche

Jedenfalls im Offenen Vollzug ist die Benutzung eigener Mobiltelefone zu gestatten, dies gebietet der Angleichungsgrundsatz. Gründe die regelmäßig als Argument gegen die Zulassung von Mobiltelefonen vorgebracht werden (u.a. Planung von Entweichungen), können nur für Inhaftierte im geschlossenen Vollzug gelten. Die Inhaftierten des offenen Vollzuges können jedoch, sobald sie sich außerhalb der Anstalt befinden, sowieso alle Formen der Kommunikation und der Telekommunikation nutzen. Durch die Benutzung eines Mobiltelefons in der Anstalt erhöht sich daher die Gefahr, mit Hilfe des Telefons strafbare Handlungen zu begehen, nicht. Demgegenüber bindet aber die Durchsetzung des Handyverbots personelle Kapazitäten. Die Inhaftierten werden wiederum gezwungen, die – wesentlich teureren – Anstaltstelefone zu benutzen.

§ 35 Untersagung von Schriftwechsel

Auch in § 35 sollte der Hinweis auf das Erfordernis eines schriftlichen Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung aufgenommen werden.

§ 36 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

In § 36 Abs. 4 sollte klarstellend aufgenommen werden, dass dies nicht für Verteidigerpost gilt.

§ 37 Überwachung von Schriftwechsel

§ 37 Abs. 2 S. 2 ist ersatzlos zu streichen. Auch bei Gefangenen, die wegen eines Staatsschutzdeliktes inhaftiert sind, muss das Verteidigerprivileg gewahrt werden. Eine Überwachung des Schriftwechsels mit dem Verteidiger verbietet sich daher.

§ 38 Anhalten von Schreiben

Diese Vorschrift § 38 Abs. 1 Nr. 3 ist ersatzlos zu streichen. Der Vollzugszweck gebietet kein Sonderrecht der JVA auf Ausübung einer Zensur; auch harsche und übertrieben Kritik muss die Anstalt aushalten. Die allgemeinen Strafvorschriften sind völlig ausreichend um die Interessen der Anstalt zu wahren und zu schützen. Es darf auch nicht an der Anstalt sein, zu

definieren, was eine Beleidigung ist und was eine von der Meinungsfreiheit gedeckte Äußerung.

§ 40 Andere Formen der Telekommunikation

Kommunikationsformen wie E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet gehören außerhalb der Anstalt ebenso wie das Telefonieren mit Mobiltelefonen selbstverständlich und flächendeckend bereits seit langem zum Leben. Dem hat sich der Strafvollzug im Rahmen des Angleichungsgrundsatzes anzupassen. Bedenken hinsichtlich eines Missbrauchs kann begegnet werden: technisch ist eine Kontrolle der Kommunikation umsetzbar.

§ 41 Pakete

Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 S. 2, wonach der „*Empfang von Paketen mit Nahrungs-, genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln*“ untersagt ist, widerspricht dem Angleichungsgrundsatz. Der Verweis auf die Möglichkeit des Anstaltseinkaufes trägt nicht; dies schon deshalb, da den Gefangenen durch dessen Monopolstellung Waren zu teils erheblich überhöhten Preisen angeboten werden. Einerseits legt das Gesetz einen Schwerpunkt auf Schadenswiedergutmachung. Auf der anderen Seite nötigt es den Inhaftierten, die überteuerten Produkte beim Anstaltskaufmann zu kaufen. Dass die Regelung auch nicht notwendig ist, um die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten, zeigt der Blick in das StVollzG des Landes Brandenburg.

Abschnitt 7

§ 42 Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Im § 42 Abs. 2 ist nicht nachvollziehbar, warum der Gefangene bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Bewilligung von Lockerungen haben sollte. Insbesondere die Verwendung des Wortes „dürfen“, und damit der geringsten Stufe der Ermessensausübung, erklärt sich nicht. Lockerungen sind eines der wesentlichsten Prognoseinstrumente; regelmäßig werden bestandene Lockerungsmaßnahmen von den Strafvollstreckungskammern als Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung gefordert. Da der Strafgefangene aber einen Anspruch darauf hat, dass ihm Maßnahmen gewährt werden, die eine möglichst frühzeitige Wiedererlangung der Freiheit ermöglichen, darf das Bewilligen von Lockerungen nicht in das Wohlwollen der Anstalt gestellt werden.

Die Regelung § 42 Abs. 3 S. 2 lässt sich dogmatisch nicht begründen. Warum entsprechende Vollzugslockerungen erst nach zehn Jahren angeordnet werden dürfen ist

nicht erkennbar. Die ursprünglich im ME vorgesehene Sperrfrist von fünf Jahren hätte, wenn man denn schon eine solche vorsehen will, völlig ausgereicht. Insbesondere vor dem Hintergrund der statistisch erwiesenen Rückfallraten bei Tötungsdelikten dürfte dies eine populistisch motivierte Regelung sein. Auch ist nicht ersichtlich warum Personen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe hier schlechter gestellt werden als andere Personen mit langem Freiheitsentzug.

§ 43 Lockerungen aus wichtigem Anlass

Bislang waren Lockerungen aus wichtigem Anlass auch dann möglich, wenn die Voraussetzungen für Lockerungen – namentlich das Fehlen von konkreten Anhaltspunkten für eine Flucht – oder Missbrauchsgefahr - nicht vorlagen. Dies soll jetzt durch den in **§ 43 Abs. 2** genannten Verweis auf § 42 Abs. 2 und 4 geändert werden. Gleichzeitig stellen aber Ausführungen, die bislang sicherlich das Hauptanwendungsfeld der alten Norm bildeten, nach dem Berliner StVollzG keine Lockerungsmaßnahme mehr dar. Damit wird aber das Anwendungsfeld des § 43 bis auf ein Minimum eingeschränkt.

Nach der jetzigen Konzeption ist der § 43 damit nur noch eine Ausgestaltung des § 42, keine eigene Anspruchsgrundlage.

Abschnitt 8

§ 46 Vorbereitung der Eingliederung

Ausdrücklich begrüßt werden die Regelungen des **§ 46 Abs. 3**, wonach den Gefangenen die Unterbringung in einer Übergangseinrichtung (S. 1) oder ein zusammenhängender Langzeitausgang von 6 Monaten (S. 2) gewährt werden kann, sofern dieser zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass bezüglich des Lockerungsmaßstabes auf den § 42 Abs. 2 zurückgegriffen werden soll. Dies ist bedauerlich, weil auch und insbesondere auch Inhaftierte, die diesen Maßstab noch nicht erfüllen, von einer solchen Erprobung unter Aufsicht der Anstalt profitieren würden. Dies muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass ja auch diese Inhaftierten zwangsläufig nach Ablauf der 6 Monate entlassen werden müssen, und einer derartige Erprobung sicherlich der bessere Schutz der Bevölkerung vor Straftaten ist, als eine Vorbereitung, die nur im geschlossenen System der JVA stattfindet. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht jedenfalls auch der **§ 46 Abs. 3 S. 1** nicht auch für diese Inhaftierten Anwendung finden soll.

Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird die Regelung des **§ 46 Abs. 4**, wonach Lockerung für den Zeitraum von 6 Monate vor Entlassung nur dann verwehrt werden können, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Flucht – oder Missbrauchsgefahr auszugehen ist. Dadurch wird der Prüfungsmaßstab für diesen Zeitraum herabgesetzt. Zum anderen wird durch die Formulierung („sind“) dem Inhaftierten darüber hinaus auch – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – ein Anspruch auf Erteilung von Lockerungsmaßnahmen gewährt.

Abschnitt 9

§ 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Nach **§ 56 Abs. 2** können Inhaftierte auf von der Anstalt vermittelte Mietgeräte und Haftraummediengeräte verwiesen werden. Dies kann unter Umständen zu erheblichen Kostennachteilen für die Inhaftierten führen. Während bei einem eigenen – möglicherweise schon vorhandenen – Gerät nur die Kosten für die Verplombung anfallen, muss bei einem Mietgerät Monat für Monat ein nicht unerheblicher Betrag gezahlt werden. Dies vermindert das ohnehin geringe Einkommen der Inhaftierten erheblich. Sollte die Vorschrift beibehalten werden, so bedarf es jedenfalls der Einfügung eines Zusatzes, wonach dem Inhaftierten durch die Nutzung der Anstaltsgeräte keine höheren Kosten entstehen, als durch die Benutzung eines eigenen Gerätes.

§ 57 Kleidung

Die Vorschrift sollte die tatsächlichen Verhältnisse in den Berliner Vollzugsanstalten berücksichtigen und klarstellen, dass das Tragen von Privatkleidung der Grundsatz im Strafvollzug ist.

§ 68 Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld

§ 68 Abs. 2 ist letztendlich positiv zu bewerten, da den Inhaftierten – die nach der neuen Regelung kein Überbrückungsgeld mehr ansparen müssen – monatlich mehr Geld zur Verfügung steht.

Abschnitt 11

§ 73 Gesundheitsschutz und Hygiene

Im Interesse des Nichtraucher-schutzes sollte die Regelung des **§ 73 Abs. 3** dahingehend ergänzt werden, dass ein Nichtraucher – sofern eine Doppelbelegung vorgenommen werden muss – einen Anspruch darauf hat mit einem anderen Nichtraucher untergebracht zu werden.

§ 75 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

In § 75 ist aufzunehmen, dass auch die hier genannten Zwangsmaßnahmen schriftlich anzuordnen sind, und der Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung zu erhalten hat.

Abschnitt 13

§ 83 Absuchung, Durchsuchung und Haftraumverhältnisse

Nach dem jetzigen Wortlaut des **§ 83 Abs. 2** erlaubt die Vorschrift den Erlass einer Anordnung, die den durchsuchenden Beamten kein Ermessen einräumt („...*durchzuführen ist*“). Dies ist nach der Entscheidung des BVErfG vom 10. Juli 2013 (2 BvR 2815/11) unzulässig: Bei der körperlichen Durchsuchung - insbesondere wenn sie mit einer Inspektion von Körperöffnungen verbunden ist - handelt es sich um einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff. Nur wenn der Wortlaut der Regelung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall, insbesondere wenn die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint, von einer Durchsuchung mit Entkleidung abgesehen werden kann, trägt die konzipierte Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung.

§ 86 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Begrüßt wird, dass der nun vorliegende Entwurf - anders als noch der Musterentwurf - im Fall der Absonderung, der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder der Fixierung auf Antrag des Inhaftierten die unverzügliche Benachrichtigung des Verteidigers vorsieht. Es wäre wünschenswert, wenn eine solche Benachrichtigungspflicht gleichfalls für die anderen Sicherungsmaßnahmen eingeführt werden würde.

Kritisiert wird, dass es hinsichtlich der Dauer der Maßnahmen an einer zeitlichen Begrenzung fehlt. Bislang ist lediglich vorgesehen, dass die Absonderung 24 Stunden überschreiten darf, wenn dies zur Gefahrenabwehr unerlässlich ist (§ 86 Absatz 4). Für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gibt es nicht einmal eine solche Richtschnur. Die Maßnahmen sollen in angemessenen Abständen daraufhin überprüft werden, ob sie aufrechtzuerhalten sind (§ 87 Abs. 3). Das ist angesichts des einschneidenden Charakters dieser Maßnahmen zu unbestimmt.

§ 87 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

In § 87 ist aufzunehmen, dass diese Maßnahmen in einem mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid anzuordnen sind.

§ 87 Abs. 6 ist dahingehend zu ergänzen, dass auch während der Zeit, in der die besonderen Sicherungsmaßnahmen vollzogen werden, am Vollzugsziel zu arbeiten ist.

§ 94 Disziplinarmaßnahmen

Auch hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen ist aus Gründen des Rechtsschutzes das Erfordernis eines schriftlichen Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung im Gesetz aufzunehmen.

§ 98 Aufhebung von Maßnahmen

Auch das Aufheben begünstigender Maßnahmen im Sinne des § 98 Abs. 2 und Abs. 3 stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Gefangenen dar; sie sollten daher mittels eines mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheides erfolgen.

Abschnitt 19

§ 112 Berliner Vollzugsbeirat

§ 112 stellt die Institution des BVB auf eine gesetzliche Grundlage. Dies ist sehr zu begrüßen: der BVB leistet seit vielen Jahren eine wichtige Arbeit als Vermittlungsstelle zwischen den Gefangenen und der Aufsichtsbehörde.